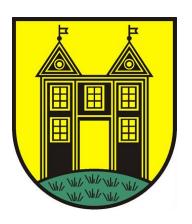
Stadt Lugau/Erzgeb.



# Lärmaktionsplan 2022

#### Inhalt

1 Allgemeine Angaben
2 Bewertung der Ist-Situation
3 Maßnahmenplanung
4 Mitwirkung der Öffentlichkeit
5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan
6 Evaluierung des Aktionsplans
7 Inkrafttreten des Aktionsplans

#### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt: Lugau/Erzgeb.

Amtlicher Gemeindeschlüssel: 14 5 21 380 Lugau/Erzgeb., Stadt

14 5 21 430 Niederwürschnitz

Vollständiger Name der Behörde: Stadtverwaltung Lugau

Straße: Obere Hauptstraße

Hausnummer: 26

PLZ: 09385

Ort: Lugau

E-Mail: info@lugau.stv.de

Internet-Adresse: www.stadt-lugau.de

#### 1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Lugau ist eine Kleinstadt im Erzgebirgskreis mit derzeit insgesamt ca. 8.700 Einwohnern. Die Stadt wird von der Bundesstraße B180 gekreuzt. Diese verbindet auch die Autobahnen A4 und A72. Ebenso führt die Staatsstraße S246 durch Lugau. Die Kartierung umfasst sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz/Jahr. Auf dem Gebiet der Stadt Lugau ist dies die Bundestraße B180 von der Einmündung der S246 (Chemnitzer Straße) bis zur Gemarkungsgrenze zu Niederwürschnitz. Die Straße ist zweispurig ausgebaut und im Gemeindegebiet mit drei Ampelanlagen reglementiert.

#### 1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU- Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV.

#### 1.4. Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktonsplanerfassten Gebiet verwendet werden.

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022, 19 Anhang III

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden sind in einer Übersicht die wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neu-	Auslösewerte für	Richtwerte für	Immissionsrichtwerte
	bau oder wesentliche	die Lärmsanierung	straßenverkehrs-	zur Beurteilung von
	Änderung von	an Straßen in Bau-	rechtliche Lärm-	industriellen Anlagen
	Straßen- und	last des Bundes	schutzmaßnahmen	
	Schienenwegen	sowie an Schienen-		
	(Lärmvorsorge)	wegen des Bundes		
	Tag / Nacht			
	[dB(A)]	Tag / Nacht	Tag / Nacht	Tag / Nacht
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
Krankenhäu-	57/47	64/54	70/60	45/35 (für
ser, Schulen				Krankenhäuser)
Reines (WR)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR)
und Allg.				55/40 (WA)
Wohngebiet				
(WA)				
Dorf-/Kern-	64/54	66/56	72/62	60/45
/Mischgebiet				
Urbanes	64/54			63/45
Gebiet				
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022; Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" herangezogen

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)]
reine Wohngebiete,	50	45 bzw. 35
Wochenendhausgebiete,		
Ferienhausgebiet		
Allgemeine	55	45 bzw. 40
Wohngebiete,		
Kleinsiedlungsgebiete,		
Campingplatzgebiete		
Friedhöfe,	55	55
Kleingartenanlagen,		
Parkanlagen		
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete,	60	50 bzw. 45
Mischgebiete		
Kerngebiete,	65	55 bzw. 50
Gewerbegebiete		
sonstige Sondergebiete,		
soweit sie		
schutzbedürftig sind,		
je nach Nutzungsart		

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022; Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN18005

#### 2. Bewertung der Ist-Situation

#### 2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet

einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN	317
durch Lärm von Hauptstraßen ausgesetzt sind	
einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNight	392
durch Lärm von Hauptstraßen ausgesetzt sind	
einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN	0
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken	
ausgesetzt sind	
einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) LNight	0
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken	
ausgesetzt sind	

#### 2.2. Bewertung der geschätzten Zahl der Personen, die von Verkehrslärm betroffen sind.

In Lugau sind viele Personen von Verkehrslärm betroffen. Lärmbelastete Menschen können unter gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen verursacht durch Lärm leiden.. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

	Straßenverkehrslärm	Schienenverkehrslärm	Fluglärm
geschätzte Zahl der Fälle	62	0	0
ischämischer			
Herzkrankheiten,			
geschätzte Zahl der Fälle	300	0	0
starker Belästigung und			
geschätzte Zahl der Fälle	50	0	0
starker Schlafstörung.			

Für die Ermittlung der geschätzten Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die vierte Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung (2022/2024) eine Inzidenzrate von 540 je 100 000 Einwohnern (und Jahr) zugrunde zu legen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Bekanntmachung der Inzidenzrate für ischämische Herzkrankheiten nach § 5 Absatz 3b der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. Dezember 2021, BAnz AT 20.12.2021 B5).

#### 2.3. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme

Die Hauptquelle für Verkehrslärm ist die Bundesstraße B180. Diese Bundestraße wird von mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr befahren. Entlang der Bundesstraße befinden sich der Wohn- und Geschäftsgebäude, welche "in der ersten Reihe" an der Straße stehen. Diese sind nur durch einen Fußweg und teilweise durch einen schmalen Vorgarten von der Fahrbahn getrennt und daher dem Verkehrslärm direkt ausgesetzt. Die beidseitige Bebauung verstärkt die Lärmwirkung auf die Häuser. Ein Konzentrationspunkt ist der Knotenpunkt B180/ Flockenstraße. Hier befindet sich eine Ampelanlage. Durch das Halten, Bremsen und Anfahren entstehen hohe Lärmwerte. Zudem ist hier die Bebauung besonders dicht und lückenlos.

#### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

1.	Schaffung ruhiger Gebiete	Entlang des Kohlebahnradweges und im
		Stadtpark ist die sog. Grüne Mitte entstanden. Dieser Bereich dient der
		Naherholung auch inmitten der Stadt ohne
		als ruhiges Gebiet ausgewiesen zu sein.
2.	Schaffung von Radverkehrswegen	Mit dem Kohlebahnradweg wurde bereits 2012 ein wichtiger Radverkehrsweg geschaffen um die Ortsteile anzuschließen.
		geschaffen um die Oftstelle anzuseinleben.

### 3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Nr.	Kategorie	Maßnahmenart	Erläuterung (wo, was)
1	Verkehrstechnische	Maßnahmen am	Prüfung des Einbaus eines innerorts
	Maßnahmen	Straßenbelag	wirksamen lärmarmen Fahrbahnbelages im
			Rahmen anstehender Sanierungs- bzw.
			Ausbaumaßnahmen sowie die
			Gewährleistung von ordnungsgemäßem

2	Verkehrsplanerische Maßnahmen	Geschwindigkeits- reduzierung	Einbau und Unterhaltung technischer Einbauten im Fahrbahnbereich durch den Straßenbaulastträger Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180  Prüfung der Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen für LKW
			und ggf. auch für PKW mindestens in den Nachtstunden durch den Straßenbaulastträger Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180
3		Abstimmung der Ampelanlagen	Prüfung der Synchronisation der Ampelanlagen zum Ermöglichen einer "grünen Welle" Bereich: B180/ Flockenstraße und B180/ Chemnitzer Straße
4		Verbesserung der Infrastruktur für Radverkehr	Erweiterung des Radwegenetzes in die Nachbarkommunen nach Oelsnitz/ Erzgeb. auf der ehemaligen Bahntrasse und nach Gersdorf entlang der B180.
5	Städtebauliche Maßnahmen	Schalldämmung an Gebäuden	Einbau von Schallschutzfenstern und Schallschutztüren; Prüfung der Fördermöglichkeiten für die Eigentümer Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180
6		Maßnahmen zur Klanglandschaft	Grüner Lärmschutz zur Verbesserung der Klanglandschaft und zur Lärmminderung Förderung, z. B. Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 Teil A und B Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180
7			Nicht investive konzeptionelle Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze zur Lärmminderung (z. B. Verkehrsleitkonzepte, LKW-Leitkonzepte, Radverkehrswegekonzepte, Machbarkeitsuntersuchungen für konkrete investive Lärmminderungsmaßnahmen. Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180

Erläuterung des erwarteten Nutzens:

Die o. g. Maßnahmen zur Lärmreduzierung haben unterschiedliche Wirkungsgrade zur Lärmreduzierung.

Den höchsten Nutzen haben verkehrstechnische Maßnahmen. Auf sanierten Straßenabschnitten ist ein intakter und damit gegenüber dem Vorher-Zustand in der Regel deutlich leiserer Straßenbelag entstanden. Noch wirksamer wird der Einbau von lärmminderndem Asphalt bewertet. Die neuartigen Fahrbahnbeläge mit lärmmindernder Wirkung sind ein wichtiger zielführender Beitrag in der Minderung von Lärmemissionen. Eine Kontrolle der Einbauten im

Fahrbahnbereich (z.B. Kanalabdeckungen) ist erforderlich, da durch Verschleiß die Lärmemmissionen ansteigen. Die Bemühungen auch in den kommenden Jahren entsprechend der technologischen Möglichkeiten den Einbau von lärmminderndem Asphalt umzusetzen, ist durch den Straßenbaulastträger aufrecht zu erhalten.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine effektive und kostengünstige Maßnahme zur Lärmminderung. Durch die Einschränkung von 50 auf 30 km/h ist von einem geringeren Lärmpegel auszugehen.

Durch den unterbrochenen Verkehrsfluss mit LSA und den damit verbundenen Geschwindigkeitsveränderungen verringert sich die Wahrnehmung der Lärmreduzierung. Der Fahrzeugdurchsatz an der LSA wird reduziert und es steigt die Verkehrsbelastung mit den damit verbundenen Abgasemmissionen.

Durch den Einbau von Schallschutzfenstern sind Möglichkeiten der Lärmminderung bei besonders hohen Werten und Betroffenheit in Teilabschnitten des Straßenverlaufes bereits umgesetzt.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie? Nein

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: Nein

# 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es ist davon auszugehen, dass sich die Lärmbetroffenheit in den nächsten fünf Jahren im erfassten Gebiet nicht wesentlich ändert. Maßnahmen mit Relevanz sind nicht durch die Stadt Lugau realisierbar. Die Schaffung von Radverkehrswegen wird den Überlandverkehr nicht verringern. Lediglich der Alltagsradverkehr könnte auf Grund von besserer Radinfrastruktur zunehmen, wenn einige Bewohner der Region einige Fahrten mit dem Rad statt mit dem Auto unternehmen.

#### 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

#### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 07.03.2024 bis 26.05.2024

#### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

## 4.3 Art und Anzahl der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Es hat kein Interessenvertreter teilgenommen.

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen

Konsultation überarbeitet wurde: Der LAP wurde nicht überarbeitet.

#### 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

-Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

#### 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung): ca. 2.500 €

#### **6 Evaluierung des Aktionsplans**

#### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans sind nicht vorgesehen

#### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans sind nicht vorgesehen

#### 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

- 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten am: 3 Juni 2024
- 7.2 Link zum Aktionsplan im Internet: